

Protokoll zum 1. Fachgespräch im Rahmen des Forschungsprojekts

„Rechtliche Wirkungen von Art. 25a § 99 BTHG auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“

Datum: Mittwoch, 11.10.2017, 15:00-17:45 Uhr; Ort: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin; Anwesende: siehe Teilnehmerliste

Tagesordnung (mit Einladung vom 22.09.2017 bekanntgegeben):

- 15:00 Begrüßung und Einführung (Vertreter des BMAS)
- 15:15 Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft
- 15:30 Präsentation des Untersuchungskonzepts (ISG und transfer)
- 16:15 Diskussion
- 17:45 Weiteres Vorgehen und Termin des zweiten Fachgesprächs
- 18:00 Ende der Veranstaltung

1. Begrüßung und Einführung

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Rechtliche Wirkungen von Art. 25a § 99 BTHG auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“ hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Vertreter/innen der Verbände von Menschen mit Behinderung, von Leistungsträgern und Leistungserbringern am 11.10.2017 zu einem Fachgespräch eingeladen. Zu Beginn des Fachgesprächs begrüßte Herr Nellen (Leiter des Referats Vb3 im BMAS) die Anwesenden und erläuterte den Kontext des Forschungsprojekts im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Anschließend stellte sich die beauftragte Arbeitsgemeinschaft von ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Prof. Welti (Universität Kassel, vertreten durch Herrn Beyerlein) und Dr. Schmidt-Ohlemann (Deutscher Verein für Rehabilitation) vor.

2. Präsentation des Untersuchungskonzepts

Herr Engels (ISG) stellte die Zielsetzung und Fragestellungen des Forschungsauftrages und die vorgesehene Methodik vor (siehe beigefügte Präsentation). Auf der Grundlage einer Analyse von bundesweit rd. 2.000 Akten von Leistungsbeziehern sollen die ausschlaggebenden Zuordnungskriterien zum leistungsberechtigten Personenkreis ermittelt und eine mögliche Zuordnung in Orientierung an der ICF durchgeführt werden. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die BAGüS hatten im Vorfeld des Fachgesprächs ihre Unterstützung beim Zugang zu den auszuwertenden Akten zugesagt. Weiterhin sollen in 600 Interviews vertiefende Informationen gewonnen und insbesondere der Grenzbereich der Leistungsberechtigung nach bisherigem Verfahren und nach ICF-orientiertem Verfahren genauer geprüft werden. Ein weiterer Bestandteil des Forschungsprojekts sind zwei von Prof. Welti vorbereitete Workshops zur Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, die sich im ersten Teil mit dem geltenden, im zweiten Teil mit dem neuen Recht befassen werden. Das Forschungsprojekt ist insofern partizipativ gestaltet, als die Projektkonzeption und die Projektergebnisse in zwei Fachgesprächen vorgestellt und diskutiert werden. Weitere Forschungsfragen, die sich im Verlauf der Projektdurchführung und aus den beiden Fachgesprächen ergeben, werden ebenfalls bearbeitet. In der Darstellung des Forschungsdesigns wurden u.a. die vorgesehene Zeitplanung, die im Rahmen der Erhebungen zu berücksichtigenden Fallkonstellationen sowie der derzeitige Stand der Stichprobengestaltung erläutert. Im zweiten Teil der Konzeptpräsentation stellte Herr Schmitt-Schäfer (transfer) das Erhebungsinstrument zur Aktenanalyse vor.

3. Ergebnisse der Diskussion

In der anschließenden Diskussion wurden weiterhin folgende Punkte erläutert:

a) Ziel der Untersuchung

Es wird nochmals klargestellt, dass das Ziel des Projektes nicht eine neue Definition des Leistungsberechtigten Personenkreises ist, da diese bereits im BTHG erfolgt ist, sondern die Konkretisierung der in diesem Zusammenhang verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe. Eine Erweiterung des Personenkreises aufgrund der mit dem BTHG beschlossenen Erhöhung der Vermögensfreibeträge ist nicht Gegenstand dieses Projektes.

b) Stichprobenkonzept

Die Stichprobe wird nicht analog zur statistischen Verteilung der einzelnen Personengruppen mit Bezug der Eingliederungshilfe gebildet, weil dann kleinere Gruppen unzureichend berücksichtigt würden, sondern als quotierte Stichprobe zum einen in regionaler Hinsicht (rd. 120 Akten aus jedem Bundesland) und zum andern nach behinderungsbezogenen und soziodemografischen Merkmalen der Leistungsbezieher, insbesondere in Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung genannten Fallkonstellationen. In einem ersten Zugriff wurde die quotierte Stichprobe wie folgt gestaltet:

Altersgruppe	Anteil Altersgruppe	körperliche und Sinnesbehinderung	kognitive Behinderung (geistige und Lernbehinderung)	Psychische Krankheit und Suchtkrankheit
unter 18 J.	10 %	20 %	40 %	40 %
18 bis 44 J.	40 %			
45 bis 64 J.	40 %			
ab 65 J.	10 %			

Im nächsten Schritt werden mit den örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern Details zur Stichprobe, zum Auswertungsverfahren und zum Datenschutz geklärt.

Dazu wurde weiterhin erläutert:

- Mit dem Verfahren einer quotierten Stichprobe kann gewährleistet werden, dass ausreichend große Fallgruppen zur Auswertung zur Verfügung stehen.
- Der Personenkreis mit „drohender“ Behinderung ist in der Stichprobe enthalten.
- Der Personenkreis „Beschäftigte einer WfbM“ wird in den Erhebungen ebenfalls berücksichtigt. Denn im Fokus des Forschungsprojekts steht der derzeit leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe.
- Die quotierte Stichprobe gewährleistet eine ausreichende Berücksichtigung auch statistisch kleinerer Personengruppen wie Suchtkranke und psychisch Kranke.
- Die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ soll mit einem Anteil von ca. 10 Prozent der Gesamtstichprobe, also im Umfang von ca. 200 Fallakten berücksichtigt werden.
- Eine regionalspezifische Auswertung der Erhebungsergebnisse ist nicht vorgesehen.
- Eine Verzerrung der Gesamtergebnisse durch das quotierte Verfahren wird durch eine nachträgliche Gewichtung vermieden. Dazu wird aus den statistisch bekannten Randverteilungen nach regionaler Verteilung und Art des Leistungsbezugs ein Gewichtungsfaktor gebildet, mit dem die „IST“-Werte innerhalb der Stichprobe an die statistischen „SOLL“-Werte angepasst werden (Gew = SOLL / IST).

c) Durchführung der Aktenanalyse

- Die bei der Aktenanalyse eingesetzten Auswerter/innen sind fachlich u.a. dadurch qualifiziert, dass sie über langjährige Berufserfahrung als Fachkräfte in der Behindertenhilfe verfügen. Sie werden im Rahmen einer Schulung in den Forschungsauftrag eingeführt und mit dem Erhebungsinstrument vertraut gemacht.
- Die Erhebungen erfolgen unter systematischer Berücksichtigung des Datenschutzes. Grundsätzlich ist die vorgesehene Datenauswertung durch § 75 SGB X gedeckt. Für Leistungsträger, die die Zustimmung der Leistungsbezieher zur Analyse ihrer Akten einholen möchten, stellt die Arbeitsgruppe ein Anschreiben an die Leistungsbezieher/innen mit Zustimmungserklärung zur Verfügung.

d) Durchführung der ergänzenden Interviews

Bei der Durchführung der persönlichen Interviews werden Unterstützungshilfen zur Kommunikation bereitgestellt, soweit diese benötigt werden.

e) Workshops zur Rechtsauslegung und Rechtsanwendung

An diesen Workshops nehmen sowohl Vertreter/innen von Verbänden der Menschen mit Behinderungen als auch der Leistungsträger und Leistungserbringer und weiterhin Sozialrichter/innen vom BSG, einem LAG und einem SG teil. Eine „Repräsentativität“ des Teilnehmerkreises durch Einbeziehung „mandatierter“ Teilnehmender ist nicht vorgesehen.

f) Partizipative Anlage der Untersuchung

Die Partizipationsmöglichkeiten innerhalb des Projektes sind durch den engen Zeitrahmen begrenzt, der nur die beiden geplanten Fachgespräche erlaubt.

g) Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse

Bezüglich der vorgestellten Entwurfsfassung des Erhebungsinstruments werden einerseits Probleme wegen des Zugriffs auf persönliche Daten und wegen des Datenumfanges gesehen. Andererseits wird bezweifelt, dass in den Fallakten ausreichende Informationen für eine ICF-orientierte Bewertung enthalten sind. Dazu wird erläutert:

- Die Arbeitsgemeinschaft sieht keine andere Möglichkeit, Informationen zur Leistungsfähigkeit einer Person zu erhalten, als durch eine Einsichtnahme in die Akte bzw. im zweiten Schritt durch persönliche Befragungen. Daher wurde dieser methodische Ansatz gewählt.
- Zwingend erforderlich ist, dass der Datenschutz gewahrt wird; dies wird u.a. durch die anonymisierte Datenerhebung gewährleistet.
- Der erforderliche Umfang der Datenerhebung ergibt sich aus dem Forschungsauftrag. Dieser beinhaltet nicht nur ein „Instrument“ der Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis, sondern auch die Beantwortung differenzierter Forschungsfragen wie z.B. die Notwendigkeit der Bezugnahme auf „Körperstrukturen und -funktionen“ sowie die Definition „persönliche und technische Unterstützung“. In der Aktenanalyse müssen ausreichend Daten erfasst werden, um diese Forschungsfragen beantworten zu können.
- Eine fachliche Herausforderung besteht darin, die oft nicht ICF-orientierten Akteninhalte ICF-orientiert zu erfassen, was eine Übersetzung und Zuordnung erfordert. Aufgrund ihrer Kenntnis von Leistungsbezieherakten geht die Arbeitsgemeinschaft aber davon aus, dass in einer hinreichenden Anzahl von Akten die benötigten Informationen enthalten sind.

4. Abschluss

Mit dem Protokoll werden auch die Präsentation, ein Ansichtsexemplar des Erhebungsinstruments sowie die Anschreiben an die Leistungsträger und Leistungsbezieher zur Verfügung gestellt, die über das Forschungsprojekt und die geplanten Erhebungen informieren. Terminvorschläge für das zweite Fachgespräch werden im weiteren Projektverlauf per Email bekanntgegeben.